

Landesverordnungen in Bezug auf den sittlichen Zustand des Volkes

In den Jahren 1554 bis 1559 erließ der Fürst eine Menge von Verordnungen, welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe bezwecken. Gegen Wiedertäufer; Sakramentirer, Gotteslästerer, Winkelprediger, gegen Straßenräuber, Mordbrenner, Landstreicher, fremde Soldaten, Zigeuner und so fort erschienen scharfe Befehle, in gleichen gegen Frauenraub, heimliche Ehen und Ehebruch, ebenso gegen die Trunkenheit und das zügellose Schwärmen in den Schankhäusern. Wohl nicht mit Unwahrscheinlichkeit dürfte man von diesen fürstlichen Verordnungen auf den sittlichen Zustand jener Tage schließen und diejenigen Gebrechen und Laster leicht herausfinden, unter denen die damalige Welt seufzte. Die wilden Wirren der Zeit, der Parteikampf des zwiespältigen Glaubens, der auf seinem Gebiete eine Menge von aberwitzigen Schwärmereien erzeugte, die den Hauptkämpfern zum Schrecken, wie giftige Pilze, immer neu aus dem Boden hervorschoßen, die beständigen Kriegsunruhen in der Nähe und in der Ferne. Alles dieses war wohl nicht geeignet, vorteilhaft auf die Sittlichkeit des damaligen Geschlechtes einzuwirken, wie lebhaft auch die Verkündiger des Evangeliums in ihren Schriften und von den Kanzeln herab gegen alle Arten von Laster zu Felde zogen.

Bei dieser heilsamen Strenge, die der Landesfürst gegen Ruhestörungen und Unsittlichkeit richtete, vergaß er nicht, der Armen, der Wittwen und der Waisen sich väterlich anzunehmen. Seine Verordnungen in Bezug auf die Armenpflege und die Einrichtung der Hospitäler, über Anstellung der Vormünder und Witwensachwalter sind redende Beweise dafür.



Wilhelm V. in spanischer Hoftracht, im Alter von 75 Jahren. Porträt 1591

(Bildquelle: Wikipedia)